



3. Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung § 1 Allgemeines, Entgeltschuldner

„Die Entgelte, die auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erhoben werden, dienen der Deckung der Kosten für die Erbringung der entsprechenden Leistungen.

Die Entgelte werden bei der Anlieferung von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Polysiusstraße 2, **mit Ausnahme von Kleinmengen bis 1 m³ bzw. bis 20 kg**, nach dem Gewicht erhoben. Die übrigen Entgelte werden nach Behältermaßstäben bemessen.“

Artikel 2

Änderung in § 3 - Entleerung von Restabfallbehältern

„(1) Für jede im Identsystem registrierte

Herkunftsbereichen werden berechnet:	Leerung von Restabfallbehältern aus anderen
1 Stück	
120-I-Restabfallbehälter =	3,53 EUR (Mindestentleerung 1 x pro Quartal je Behälter)
1 Stück	
240-I-Restabfallbehälter =	7,06 EUR (Mindestentleerung 1 x pro Quartal je Behälter)
1 Stück	
1100-I-Restabfallbehälter =	32,37 EUR (Mindestentleerung 1 x pro Quartal je Behälter)

(2) Bei falsch befüllten Wertstoffbehältern für Altpapier (blaue Tonne), Bioabfall (grüne Tonne) und Leichtverpackungen (gelbe Tonne), die als Restabfallbehälter geleert werden müssen, wird zusätzlich zum Leerungsentgelt des Restabfallbehälters bei jeder Leerung ein Entgelt für den Mehraufwand von 8,00 EUR pro Abfallbehälter erhoben. (Mehraufwandspauschale bei Fehlbefüllung des Wertstoffbehälters)“

Artikel 3

Änderung in § 5 – Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten

„Für die regelmäßige Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus **in der Zeit von der 12. bis einschließlich 47. Kalenderwoche** wird nach vertraglicher Vereinbarung mit der Stadtpflege ein Entgelt pro Kalenderjahr für die „Saisonbiotonne“ in Abhängigkeit vom Behältervolumen des Wertstoffbehälters für Bioabfälle berechnet:

1 Stück Saisonbiotonne 120 l: **35,00 EUR** (pro Kalenderjahr)
1 Stück Saisonbiotonne 240 l: **70,00 EUR** (pro Kalenderjahr).

Das Entgelt für die Saisonbiotonne wird bei Abschluss der Vereinbarung von der Stadtpflege als Vorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr erhoben.“

Artikel 4

Änderung in § 7 – Entleerung von Wertstoffbehältern für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen

„Für jede im Identsystem registrierte Leerung von Wertstoffbehältern für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen werden berechnet:

1 Stück 240-I- Wertstoffbehälter für Altpapier **0,70 EUR**
1 Stück 1100-I- Wertstoffbehälter für Altpapier **3,30 EUR**“

Artikel 5

Änderung in § 11 – „Entgelte für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Polysiusstraße 2“

„Für alle an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Polysiusstraße 2 angenommenen und zur Verbrennung im Müllheizkraftwerk vorgesehenen Abfälle wird ein Entsorgungsentgelt in Höhe von **129,97 EUR/t** erhoben.

Für die Annahme nachfolgend genannter Abfallarten betragen die Entgelte:

Abfall-schlüssel-Nummer	Abfallart/Bezeichnung	Entgelt
20 03 07	Sperrmüll	129,97 EUR/t
20 02 01	Garten- und Parkabfälle	49,66 EUR/t
20 01 38	Altholz (Al-AIII)	93,19 EUR/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	46,26 EUR/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	46,26 EUR/t
17 01 02	Ziegel	46,26 EUR/t
17 01 01	Beton	46,26 EUR/t
16 01 03	Altreifen	241,90 EUR/t
20 01 37*	Altholz (A IV)	262,40 EUR/t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	215,89 EUR/t
17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	601,67 EUR/t
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, hier: Dachpappe, <u>asbestfrei</u>	273,00 EUR/t
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, hier: Dachpappe, <u>asbesthaltig</u>	638,50 EUR/t

Für die Selbstanlieferung von Kleinmengen von Reststoffen aus Haushaltungen an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Polysiusstraße 2 werden Entgelte nach Anlage 2 in bar oder mittels EC-Karte gegen Quittung erhoben.

Eine gewichtsbezogene Abrechnung erfolgt erst ab einem Nettogewicht von 20 kg (Mindestlast der PKW-Waage). Für Anlieferungen von Abfällen, bei denen das ermittelte Nettogewicht unter der Mindestlast der Waage liegt, erfolgt eine pauschale Abrechnung nach Anlage 2.

Für die Benutzung der Fahrzeugwaagen ohne Abfallanlieferung (z. B. für gewerbliche Kunden, Polizeimaßnahmen) und für die Benutzung der Kleinstmengenwaage wird ein Wiegeentgelt von 5,00 EUR je Wägung erhoben.“



Artikel 6

Änderung „Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Entsorgungsleistung für Sperrmüll je m³ - gepresst (Komplettservice)	50,48 EUR
Abholung Elektroaltgeräte (aus anderen Herkunftsbereichen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau)	
Großgeräte je Stück	5,00 EUR
Kleingeräte je Stück	1,00 EUR

Containerdienst

Transportkostenpauschale in Abhängigkeit vom transportierten Behältervolumen (je Transport zur Leerung)

Container: 2 m ³ bis < 5 m ³ :	25,40 EUR
Container: 5 m ³ bis < 16 m ³ :	50,80 EUR
Container: 16 m ³ bis < 29 m ³ :	95,20 EUR
Container: ab 29 m ³ :	114,20 EUR

Bereitstellung von Behältern (Container) ab 1. Werktag:

Presscontainer 10 m ³	4,19 EUR/Tag
Presscontainer 6 m ³	3,53 EUR/Tag
Absetzmulde 10 m ³	1,59 EUR/Tag
Absetzmulde 7 m ³	1,12 EUR/Tag
Absetzmulde 5 – 5,5 m ³	0,97 EUR/Tag
Absetzmulde 2 bis 3 m ³	0,77 EUR/Tag

Entsorgung von Papierkörben:

1 Stück 50 l – Papierkorb	3,72 EUR
1 Stück 60 l – Papierkorb	4,47 EUR
1 Stück 120 l – Papierkorb	8,94 EUR
1 Stück 240 l – Papierkorb	17,88 EUR

Komplettservice für die Bereitstellung von Abfallbehältern am Tage der Entleerung:

Zuschlag je Behälter pro Entleerung

Definition der Bedingungen	120 l	240 l	1100 l
(1) Transportweg bis 15 m	0,57 EUR	0,66 EUR	entfällt
(2) Transportweg über 15 m bis 25 m	0,71 EUR	0,83 EUR	0,94 EUR
(3) Behälter aus geschlossenen Buchten holen Transportweg bis 15 m	0,80 EUR	0,92 EUR	1,51 EUR

Abweichende Bedingungen bedürfen der Sondervereinbarung mit der Stadtpflege."

Artikel 7

Änderung „Anlage 2 zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Für die Anlieferung von Kleinmengen bis 0,5 m³, bis 1,0 m³ bzw. bis 20 kg der nachfolgend genannten Abfallarten werden pauschalierte Entgelte festgesetzt.

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallart/Bezeichnung	Entgelt EUR/t	Kleinmengen volumenbezogen (0,5 m ³ bis 1,0 m ³) Entgelt für 1m ³ EUR	Kleinmengen volumenbezogen (bis 0,5 m ³) Entgelt für 0,5 m ³ EUR	Kleinmengen gewichtsbezogen (bis 20 kg) Entgelt für 20 kg EUR	Anlieferung 80-l-Sack Entgelt EUR/Stück
20 03 07	Sperrmüll	129,97	19,50	9,75	2,60	
20 30 01	Gemischte Siedlungsabfälle	129,97	13,00	6,50	2,60	1,00
20 02 01	Garten- und Parkabfälle	49,66	10,00	5,00	1,00	0,80
20 01 38	Altholz (Al-AIII)	93,19	14,00	7,00	1,90	
17 06 04	Styropor, HBCD-haltig		104,40	52,20		8,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	46,26	60,00	30,00	0,90	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	46,26	60,00	30,00	0,90	
17 01 02	Ziegel	46,26	60,00	30,00	0,90	
17 01 01	Beton	46,26	60,00 8,00	30,00	0,90	
20 01 37*	Altholz (A IV)	262,40	39,40	19,70	5,20	
17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	601,67			12,00	



Abfall-schlüssel-nummer	Abfallart/ Bezeichnung	Entgelt EUR/t	Kleinmengen volumenbezogen (0,5 m ³ bis 1,0 m ³) Entgelt für 1m ³ EUR	Kleinmengen volumenbezogen (bis 0,5 m ³) Entgelt für 0,5 m ³ EUR	Kleinmengen gewichtsbezogen (bis 20 kg) Entgelt für 20 kg EUR	Anlieferung 80-l-Sack Entgelt EUR/Stück
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, hier: Dachpappe, asbestfrei	273,00			5,50	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, hier: Dachpappe, asbesthaltig	638,50			12,80	

Entsorgung von Altreifen:

(Entgelt pro Stück bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Polysiusstraße 2)

	ohne Felge	mit Felge
Fahrrad/ Moped	1,00 EUR	1,25 EUR
Motorrad	3,00 EUR	3,75 EUR
PKW	6,00 EUR	7,50 EUR
LKW	18,50 EUR	25,00 EUR

Für die Abholung Kompost von der Kompostierungsanlage, Polysiusstraße 2 wird folgendes Entgelt erhoben:

Kompost feinkörnig (0-15 mm Absiebung)

zur Bodenverbesserung: Entgelt: 8,00 EUR/t = 5,60 EUR/m³

Artikel 8

Änderung „Anlage 3 zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Entgelte für die Beseitigung von Kleinmengen von schadstoffhaltigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen am stationären Schadstoffcontainer der Abfallentsorgungsanlage

Wiegeentgelt pro Anlieferung 5,00 EUR

Lfd-Nr.	Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Entgelt
1	15 0110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffeverunreinigt sind	0,56 EUR/kg
2	15 02 02*	Aufsaug-Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffenverunreinigt sind	0,38 EUR/kg
3	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) hier: Spraydosen	1,67 EUR/kg
4	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) hier: Halon-Feuerlöscher	55,73 EUR/Stück
5	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) hier: Industriegasflaschen z. B. Sauerstoff, Azetylen	278,60 EUR/Stück
6	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) hier: Propan- und Butangasflaschen	101,31 EUR/Stück
7	16 05 05*	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04* fallen, hier: CO ₂ -Patronen	50,66 EUR/Stück
8	16 05 05*	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04* fallen, hier: CO ₂ -Feuerlöscher	7,59 EUR/Stück
9	16 05 05*	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04* fallen, hier: ABC-Feuerlöscher	8,90 EUR/Stück
10	16 05 05*	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04* fallen, hier: Wasser-Feuerlöscher	9,54 EUR/ Stück
11	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemischen von Laborchemikalien	1,67 EUR/kg



Lfd-Nr.	Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Entgelt
12	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,33 EUR/kg
13	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,33 EUR/kg
14	16 05 09*	gebrauchte Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen	1,16 EUR/Kg
15	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, hier: Dachpappe nur Kleinmengen bis max. einASP 800	0,41 EUR/kg
16	20 01 13*	Lösemittel, halogenhaltig und halogenfrei	0,66 EUR/kg
17	20 01 14*	Säuren	0,85 EUR/kg
18	20 01 15*	Laugen	0,85 EUR/kg
19	20 01 17*	Fotochemikalien	0,50 EUR/kg
20	20 01 19*	Pestizide	1,67 EUR/kg
21	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle, hier: GlasQuecksilber/Metall-Quecksilber	12,44 EUR/kg
22	20 01 26*	Ole und Fette, mit Ausnahme derer, die unter 20 01 25 fallen (z. B. Ölfilter, Fettabfälle, feste fett- und ölverschmutzte Abfälle)	0,45 EUR/kg
23	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,60 EUR/kg
24	20 01 28*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen	0,37 EUR/kg
25	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,00 EUR/kg
26	20 01 30*	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen	0,38 EUR/kg
27	20 01 31*	zytotoxische u. zytostatische Arzneimittel	1,11 EUR/kg
28	20 01 32*	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	0,26 EUR/kg
29	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowiegemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,08 EUR/kg
30	20 01 34*	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen	0,08 EUR/kg"

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Änderungen der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 5. Dezember 2019

Kuras
Oberbürgermeister



3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau

(Abfallgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66)** und aufgrund §§ 1, 2, 5, 13, 13a, 13b und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284)** in Verbindung mit §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)** und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212) **zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)** sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau vom 23. April 2019 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom 31. Mai 2019, 06/19 S. 41-55), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2019 die folgende 3. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013 beschlossen.

Artikel 1

Änderung im § 2 – Leistungen nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

„(1) Für die Abfuhr falsch befüllter Wertstoffbehälter für Altpapier (blaue Tonne), Bioabfall (grüne Tonne) und Leichtverpackungen (gelbe Tonne), die als Restabfallbehälter geleert werden müssen, werden Entgelte nach § 3 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.“

Artikel 2

Änderung im § 5, Absatz 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

„(2) Die Abfallgrundgebühr beträgt je Einwohner **1524** EUR/Jahr.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 5. Dezember 2019

Kuras
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Dessau-Roßlau, den 25.11.2019
Flurneueordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren

nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I,

Verf.-Nr. 61440-AZ2594

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 1 FlurbG
Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt ordnet die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 16.08.2017, des Nachtrages 1 vom 15.08.2018 und des Nachtrages 2 vom 12.08.2019 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen** des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge wird auf den

12. Dezember 2019, 0.00 Uhr

festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes. Anträge nach § 71 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Flurneueordnungs-behörde zu stellen.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2013 (BGBl. I S. 2586) i. V. m. § 63 Abs. 1 des FlurbG in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) liegen vor, da die verbliebenen Widersprüche gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt wurden. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Domke

Siegel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungs-gesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.



Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506-0

Telefax: +49 340 6506-601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden: E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 Eigenbetrieb Stadtpflege

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl- LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 4. Dezember 2019 beschlossen:

1. Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie der Lagebericht 2018 in der Fassung vom 5. August 2019 wird festgestellt.

2. Der Jahresverlust 2018 zuzüglich Gewinnvortrag werden wie folgt verwendet:

	EUR
Jahresverlust	185.353,03
Gewinn der Vorjahre	2.252.812,35
	<hr/>
	2.067.459,32
a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
Eigenkapitalverzinsung 2018	-128.773,20
Ergebnisse der haushaltsfinanzierten Bereiche/Sonstige	-46.386,80
	<hr/>
b) Vortrag auf neue Rechnung	1.892.299,32

(Beschluss-Nr. BV/242/2019/II-EB)

3. Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau wird für das Jahr 2018 entlastet.
(Beschluss-Nr. BV/255/2019/II-EB)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, hat mit Datum vom 5. August 2019 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Stadtpflege" der Stadt Dessau-Roßlau, Dessau-Roßlau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs "Stadtpflege" der Stadt Dessau-Roßlau, Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar und
- werden für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten geführt und Tätigkeitsabschlüsse aufgestellt.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Ebenso liegt die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen,

für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.



Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- beurteilen wir, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 17. Oktober 2019 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2018 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 5. August 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebengesetz LSA in der Zeit

vom 3. Februar 2020 bis 14. Februar 2020

Montag bis Donnerstag 08:00 - 15:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Stadtpflege, Wasserwerkstraße 13, Zimmer 6 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau verwaltung.dessau-rosslau.de --> Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 4. Dezember 2019 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 17. Dezember 2019



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Änderungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 04. Dezember 2019 in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss gefasst (BV/295/2019/III-61):

Die Beschlüsse des Stadtrates

- über die Einleitung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 101 – I (A) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A) für den Teilbereich A1 mit dem Titel: Änderungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ (DR/BV/163/2011/VI-61) und
- über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung (BV/266/2016/III-61)

werden aufgehoben und das Bauleitplanverfahren wird eingestellt.

Der Geltungsbereich des ehemaligen Änderungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ umfasste eine Fläche von ca. 2 ha des ca. 41,3 ha großen Geltungsbereichs des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A)“ und wurde begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 422/46 und 542/25 (Polysiusstraße) der Flur 9 der Gemarkung Törten.

Im Südosten: durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 542/21 und 422/43 der Flur 9 der Gemarkung Törten sowie deren lotrechte Verlängerung auf die nordöstliche Grenze des Flurstücks 2924 der Flur 9 der Gemarkung Törten.



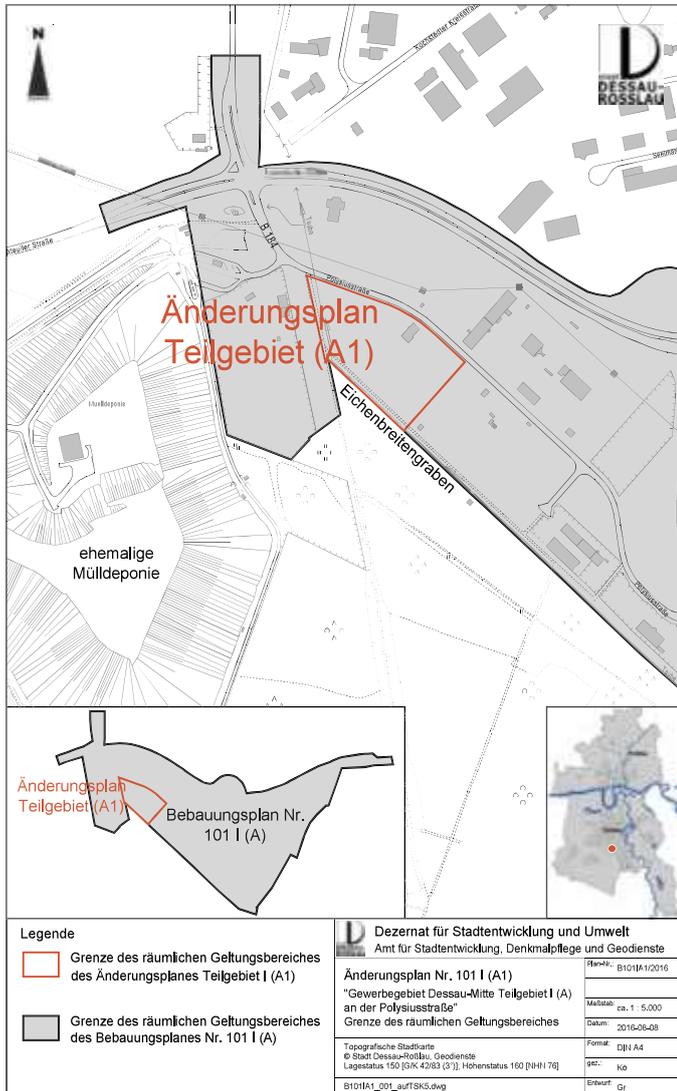
Im Nordwesten: durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 2924 der Flur 9 der Gemarkung Törten und die nordöstliche Grenze des Flurstücks 422/71 der Flur 9 der Gemarkung Törten.

Er umfasste die Flurstücke der Gemarkung Törten, Flur 9, 422/40 (teilweise), 422/44, 422/45, 542/22 und 542/23. Die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung des Geltungsbereichs des ehemaligen Änderungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A1) an der Polysiusstraße“ ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Dessau-Roßlau, den 17. Dezember 2019

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Dreizehnter Beteiligungsbericht der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 den 13. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 130 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

3. bis 11. Februar 2020

Montag, Mittwoch,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG wird der Beteiligungsbericht darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter verwaltung.dessau-rosslau.de => Aktuelles => Presseinformationen => Beteiligungsberichte zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, den 07.01.2020

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2020 Eigenbetrieb „Stadtpflege“

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 4. Dezember 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt beschlossen:

	EUR
Erfolgsplan	
Gesamterträge	18.765.900,00
Gesamtaufwendungen	19.033.300,00
Vermögensplan	
Gesamteinnahmen	2.334.200,00
Gesamtausgaben	2.334.200,00

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2020 nicht geplant.

Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites ist im Wirtschaftsplan 2020 nicht vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom



3. Februar 2020 bis zum 11. Februar 2020

Montag bis Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uhr
Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Stadtpflege“, Wasserwerkstr. 13, 06842 Dessau-Roßlau, Zimmer 6, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau verwaltung.dessau-rosslau.de -> Aktuelles -> Presseinformationen -> Haushaltssatzung 2020 zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist als Anlage zum Haushalt 2020 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 8. Januar 2020

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S: 66) hat die Stadt Dessau-Roßlau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 04.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 226.023.200,00 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 240.166.500,00 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 211.318.700,00 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 221.359.300,00 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 39.467.000,00 EUR

- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 65.227.200,00 EUR
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 25.760.200,00 EUR
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.441.100,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 25.760.200,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 50.125.300,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 25.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 30.04.2015 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.
 2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

Dessau-Roßlau, den 07.01.2020

Peter Kuras
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 03. Februar 2019 bis 11. Februar 2020

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Dessau, Zimmer 265, öffentlich aus.
Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am



23.12.2020 unter dem Aktenzeichen 206.4.1-10402-de-hh2020 erteilt worden.

Gemäß § 27 VwVfG werden die Unterlagen im o. g. Zeitraum darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (verwaltung.dessau-rosslau.de -> Stadt & Bürger -> Presse und Publikationen -> Haushaltssatzung 2020) zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, 07.01.2020

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Verf.-Nr.: 611-19DE5119 Dessau-Roßlau, den 13.01.2020
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Freiwilliger Landtausch – Rodleben

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

Gemäß §§ 103a ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Beschluss:

- Der freiwillige Landtausch – Rodleben**
Gemarkung Rodleben
Stadt Dessau-Roßlau
wird hiermit angeordnet.
- Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rodleben	7	90, 96, 117
Rodleben	8	51

 Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 54,7046 ha.
- Am Freiwilligen Landtausch sind beteiligt:
 - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörende Grundstücke;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

BEGRÜNDUNG

Durch den Freiwilligen Landtausch wird für die beteiligten Grundeigentümer die Besitzstruktur verbessert und somit ein effizienteres Bewirtschaften der Wald- und ackerbaulich genutzten Flächen ermöglicht.
Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt.

AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161 in 06846 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

gez. Mende

- LS -

Der vorstehende Beschluss liegt in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 04 in 06844 Dessau-Roßlau sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage
gez. Ahlers

Datenschutzrechtliche Hinweise

Im oben genannten Verfahren nach FlurbG (Flurbereinigungsgesetz) werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. C und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Personen können Sie auf der Internetseite <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch bei der Flurbereinigungsbehörde, Kühnauer Str 161 06846 Dessau-Roßlau erhältlich.



Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für Umwelt- und Naturschutz zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Tiefbauamtes der Stadt Dessau-Roßlau auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 67 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Erstellung des Rückhaltebeckens und Ertüchtigung des Weidebuschgraben.

Das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 18.04.2019 und Nachtrag vom 19.09.2019 beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau die Genehmigung nach § 67 ff des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für

die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens und Ertüchtigung Weidebuschgraben

in der

Gemarkung: Großkühnau

Flur: 7

Flurstücke: 1185, 1438, 1439, 1175, 1174, 1172/2, 1171

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

- die anlagenbedingten Eingriffe, wie der Bau des Regenrückhaltebeckens mit Pumpwerk im Weidebuschgraben und die Erneuerung der Grabenverrohrung können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.
- Von den Schutzkriterien ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG im südwestlichen Bereich des Vorhabens betroffen. Nach 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
- Die Maßnahme ist Grundlage zur Umsetzung des Entwässerungskonzeptes zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Ortslage Großkühnau, Bereich Kleinkühnauer/Brambacher Straße. Sie hat positive Auswirkung auf den Menschen und Sachgüter (vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen).

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2020

Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 4. Dezember 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan	
Gesamterträge	22.064.100 EUR
Gesamtaufwendungen	22.064.100 EUR

Vermögensplan	
Gesamteinnahmen	8.374.000 EUR
Gesamtausgaben	8.374.000 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2020 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 4.905.900 EUR veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 100.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

17. Februar bis zum 25. Februar 2020

Montag bis Donnerstag	von 8.00 – 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Dessau-Roßlau, Antoinettenstr. 37 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (verwaltung.dessau-rosslau => Stadt & Bürger => Presse und Publikationen => Haushaltssatzung 2020) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2020 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 14. Januar 2020

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 4. Dezember 2019 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier + Partner GmbH, mit Hauptsitz: Haus Sentmaring 9, 48151 Münster geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie der Lagebericht 2018 in der Fassung vom 3. September 2019 werden festgestellt.



2. Der Jahresgewinn in Höhe von 37.176,89 € wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.
3. Die Abschreibungen i. H. v. 6.108,83€, die aus der Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in 2018 entstanden, werden in 2019 durch Entnahme aus der Sonderrücklage ausgeglichen.
4. Der Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten für das Jahr 2018 wird zugestimmt.

(Beschluss-Nr. BV/360/2019/II-DKT)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Dr. Merzschmeier + Partner GmbH*, mit Hauptsitz: Haus Sentmaring 9, 48151 Münster, hat mit Datum vom 2. Oktober 2019 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa“, Dessau-Roßlau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa“, Dessau-Roßlau, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa“, Dessau-Roßlau, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnach-

weise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind die dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Betriebsausschuss Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit so wie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch.

Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, 2. Oktober 2019

*Dr. Merschmeier + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 30.10.2019 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2018 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02.10.2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier + Partner GmbH, mit Hauptsitz: Haus Sentmaring 9, 48151 Münster die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens.“

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz LSA in der Zeit

vom 17. Februar bis 25. Februar 2020

Montag bis Donnerstag 8:00 - 15:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Antoinettenstraße 37, 06844 Dessau-Roßlau, im Sekretariat öffentlich aus.



Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau verwaltung.dessau-rosslau.de => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 04. Dezember 2019 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 15. Januar 2020

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Der Wirtschaftsplan ist als Anlage zum Haushalt 2020 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 13.01.2020

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2020 – Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß Eigenbetriebsgesetz ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 04.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

Erfolgsplan:	
Gesamterträge:	EUR 21.693.500
Gesamtaufwendungen:	EUR 21.693.500
Vermögensplan:	
Gesamteinnahmen:	EUR 2.640.000
Gesamtausgaben:	EUR 2.640.000

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2020 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 2.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

3. Februar 2020 bis 11. Februar 2020

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 14:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1118 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (verwaltung.dessau-rosslau.de => Aktuelles => Presseinformationen => Haushaltssatzung 2020) zugänglich gemacht.

Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau für den Abrechnungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2020. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.06.2014.

Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch die Stadt Dessau-Roßlau als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Diese betragen im Jahr 2020 je Einsatz für den Leistungserbringer:

Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau:

01.01.2020 – 31.12.2020

Notarzteinsatzfahrzeug	200,00 EUR
Rettungstransportwagen	400,00 EUR
Krankentransportwagen	103,00 EUR

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Dessau e. V.:

01.01.2020 – 31.12.2020

Notarzteinsatzfahrzeug	291,00 EUR
Rettungstransportwagen	430,00 EUR
Krankentransportwagen	179,00 EUR

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

01.01.2019 – 31.12.2019

Notarztpauschale	252,11 EUR
------------------	------------

Träger des Rettungsdienstes:

01.01.2019 – 31.12.2019

Leitstellenentgelt	49,50 EUR
Verwaltungsentgelt	15,75 EUR
Tragehilfe durch die Feuerwehr	89,00 EUR

Dessau-Roßlau: 16.01.2020

Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst